

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



30 . November 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 3843--1024

19. Sitzung des Verkehrsausschusses am 05. Dezember 2018
Bericht der Landesregierung zu Sinnbildern für Fußgänger in
Lichtsignalanlagen

Anlage: Bericht in 60facher Kopie

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Bericht zur oben genannten Thematik.

Ich darf Sie bitten, die beigefügten Überdrucke an die
Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

19. Sitzung des Verkehrsausschusses am 05. Dezember 2018

Bericht der Landesregierung zu Sinnbildern für Fußgänger in Lichtsignalanlagen

In der Vergangenheit haben mehrere Kommunen an ihre örtlich zuständigen Bezirksregierungen den Wunsch herangetragen, „Ampelmännchen“ mit lokalem Bezug einführen zu können.

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit beigefügtem Erlass bereits im Juni klargestellt, dass die Entscheidung über die Einführung solcher „Ampelmännchen“ ausschließlich in der Zuständigkeit der Kommunen als örtliche Straßenverkehrsbehörde liegt.

Die Kommune sollte hierbei jedoch beachten, dass es durch die abweichende Gestaltung nicht zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern kommt. Für die Landesregierung steht die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer an erster Stelle.

Lichtsignalanlagen sind Allgemeinverfügungen, die vom Verkehrsteilnehmer aus Verkehrssicherungsgründen auch stets als solche erkannt werden müssen.

„Ampelmännchen“ müssen insbesondere auch für Menschen mit einer Sehbehinderung und für Kinder eindeutig erkennbar und begreifbar sein. Ampeln dürfen nicht mit Werbetafeln verwechselt werden. Sofern Kommunen ein abweichendes „Ampelmännchen“ einführen, haften sie für Schäden, die auf die abweichende Gestaltung zurückzuführen sind.



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

13. Juni 2018

Seite 1 von 4

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 25 -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 3 - 78 - 37 / 2

Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Referat Betrieb und Verkehr -
Postfach 101653
45816 Gelsenkirchen

RBD Georg Stüben
Telefon 0211 3843-3248
Fax 0211 3843--
Georg.Stueben@vm.nrw.de

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Referat 414 -
Friedrichstr. 62 - 80
40217 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen e.V.
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

nachrichtlich:

Arbeitskreis Lichtsignalregelung der Großstädte NRW
Amt für Verkehrsmanagement
z. Hd. Herrn Ralf Poppenborg
66/6.1 Planung verkehrstechnischer Anlagen
Auf'm Hennekamp 45
40225 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Sinnbilder für Fußgänger in Lichtsignalanlagen

Unter Hinweis auf die Anwendungspraxis in anderen Bundesländern werden seit jüngerer Zeit auch von verschiedenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen Überlegungen angestellt, die in den Rechtsnormen und Richtlinien standardisierten Sinnbilder für Fußgänger in Lichtsignalanlagen durch werbewirksam gestaltete Piktogramme mit erhofften identitätsstiftendem Charakter zu ersetzen.

Wenngleich die Beweggründe der Städte nachvollziehbar erscheinen, so bestehen jedoch erhebliche grundsätzliche und vor allem verkehrssicherheitstechnische Bedenken gegen jedwede Modifikation amtlicher Verkehrs- und Lichtzeichen. Daher wurden unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften auch entsprechende Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO begründet abgelehnt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wäre im Übrigen auch nur bei nachweislich besonders dringenden Fällen möglich - vgl. VwV-StVO zu § 46 (RN 1).

Nach § 37 Absatz 2 Nummer 5 StVO ist für Lichtzeichen, die für Fußgänger gelten, das stilisierte Sinnbild für "Fußgänger" anzuzeigen. Die Ausgestaltung der für Fußgänger geltenden Signale ist unter Bezugnahme auf die VwV-StVO zu § 37 (RN 42) in den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RILSA) in Ziffer 6.2.7 Fußgängersignalgeber geregelt. Hiernach sind die Signalgeber für Fußgängersignale zweifeldig oder - bei zwei roten Leuchtfeldern - dreifeldig zu gestalten. Das grüne Leuchtfeld ist unten angeordnet. Im roten Leuchtfeld muss das Sinnbild eines stehenden, im grünen Leuchtfeld das Sinnbild eines schreitenden Fußgängers gezeigt werden. Die gemäß Einigungsvertrag zugelassenen Fußgängersinnbilder (Ampelmännchen) erfüllen dieses Kriterium und können daher nach den RILSA ebenfalls verwendet werden.

Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass eine abweichende Gestaltung der Sinnbilder grundsätzlich nicht mit der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 7 StVO zu vereinbaren ist.

Die in der StVO, den zugehörigen VwV-StVO und den RiLSA verankerten Gestaltungsgrundsätze sind schon deshalb zu beachten, um die Einhaltung der bundeseinheitlichen Regelungen für Lichtsignalanlagen zu gewährleisten. Die Lichtzeichen für Fußgänger müssen in jedem Fall eindeutig erkennbar und begreifbar sein und dürfen nicht mit den für andere Verkehrsteilnehmende geltenden örtlichen Lichtzeichen verwechselt werden. Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Die in den Regelwerken enthaltenen stilisierten Sinnbilder bieten hierfür Gewähr.

Nach dem Einführungserlass der RiLSA vom 01. Februar 2016 können die örtlichen Straßenverkehrsbehörden zwar in Einzelfällen von den Gestaltungsgrundsätzen abweichen. Allerdings hat derjenige, der von den RiLSA abweicht, die Beweislast dafür, dass die von ihm gewählte technische Lösung den gebotenen Sicherheitsstandard auf andere Weise gewährleistet. Eine willkürliche Abweichung ist nicht zulässig, insbesondere, wenn in den einschlägigen Rechtsvorschriften darauf Bezug genommen wird.

Sollte von den Gestaltungsgrundsätzen abgewichen werden, muss die Entscheidung hinreichend und nachvollziehbar begründet und aktenkundig vermerkt werden. Die für die örtliche Lichtzeichenregelung verantwortliche Straßenverkehrsbehörde und die Straßenbaubehörde als Betreiber der Lichtsignalanlage stehen dann für ihre von den Grundsätzen abweichende Entscheidung in der Haftung. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es sich bei der Anordnung einer von der stilisierten Vorgabe abweichenden Gestaltung der Sinnbilder um einen Verwaltungsakt vorrangigregelnder Verkehrszeichen handelt, die zur Wahrung der Verkehrssicherheit von Zufußgehenden unbedingt zu beachten sind. Um dies sicherzustellen, bliebe ggf. eine unabhängige Prüfstelle mit einer lichttechnischen Untersuchung der modifizierten Sinnbilder zu beauftragen.

Wenngleich hiernach die örtlich zuständigen Behörden grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und eigenverantwortlich über den Einsatz der von ihnen intendierten Sinnbilder für Zufußgehende entscheiden können, so bitte ich dennoch im Interesse landesweit einheitlicher Verkehrs- und

Lichtzeichenregelungen ausschließlich die stilisierten Sinnbilder zu verwenden.

Im Auftrag

gez. René Usath